

**Satzung
des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren
für die Abfallentsorgung
(Abfallgebührensatzung – AGS) vom 03.12.2015**

Aufgrund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), des § 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522), hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 02.12.2015 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AGS) beschlossen:

**I. Abschnitt
Grundsatz der Gebührenstruktur und Gebührenpflicht**

**§ 1
Grundsatz**

(1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung werden zur Deckung der Aufwendungen für die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Der Landkreis erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung bei der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und bei der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen Benutzungsgebühren. Zur Durchführung von Teilaufgaben kann sich der Landkreis Dritter bedienen.

(3) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung durch die Nutzung der Umladestation „Wolmirstedt“ einschließlich der Kleinannahmestelle wird vom Anlagenbetreiber (kreis-eigene Gesellschaft) ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

(4) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung durch die Nutzung der Umladestation „Wanzleben“ einschließlich der Kleinannahmestelle wird vom Anlagenbetreiber (kreis-eigene Gesellschaft) ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

(5) Die Entgelte sind in der „Benutzungsordnung für die Umladestation Wolmirstedt“ und in der „Benutzungsordnung für die Umladestation Wanzleben“ geregelt.

**§ 2
Gebührenmaßstab**

(1) Grundlagen der Gebührenbemessung sind:

1.1 bei der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen auf Wohngrundstücken (Abfälle von Wohngrundstücken)

a) die Anzahl der auf dem Grundstück melderechtlich mit Hauptwohnsitz erfassten Personen (Einwohner - EW),

b) im Übrigen die Anzahl der von den Grundstücken zum Zwecke der Entsorgung von Siedlungsabfällen zur Entleerung bereitgestellten und nach § 18 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 der AES zugelassenen Restabfallbehälter mit 60 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter Füllraum,

- c) die Anzahl der von den Grundstücken zum Zwecke der Entsorgung von Wertstoffen zur Entleerung bereitgestellten, mit Siedlungsabfällen falsch befüllten Wertstoffbehälter nach § 18 Absatz 1 Ziffer 6 bis 11 der AES des Landkreis Börde, entsprechend ihrem Füllvolumen,
- 1.2 bei der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen (gewerbliche Siedlungsabfälle) als privaten Haushaltungen auf gewerblich und von Einrichtungen genutzten Grundstücken (Abfälle von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen)
- a) die nach Absatz 2 für das Grundstück bestimmte Anzahl der Einwohnergleichwerte (EGW),
- b) die bei der Anlieferung auf der Umladestation des Landkreises bestimmten Gewichte der in den nach § 18 Absatz 1 Ziffer 12 der AES zugelassenen „Großbehälter-Restabfall-Erfassungssystemen“ („MGB-Systeme“) - Hausmüllgroßbehälter (Absetzmulden) mit 3 m³, 5 m³, 7 m³, und 10 m³ Füllraum, Hausmüllpresse-Behälter (Abfallpressen) mit 10 m³, 12 m³ und 20 m³ Füllraum, gesammelten Siedlungsabfälle,
- c) im Übrigen die Anzahl der von den Grundstücken zum Zwecke der Entsorgung von Siedlungsabfällen zur Entleerung bereitgestellten und nach § 18 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 der AES zugelassenen Restabfallbehälter mit 60 Liter, 120 Liter, 240 Liter und 1.100 Liter Füllraum,
- d) die Anzahl der von den Grundstücken zum Zwecke der Entsorgung von Wertstoffen zur Entleerung bereitgestellten, mit Siedlungsabfällen falsch befüllten Wertstoffbehälter nach § 18 Absatz 1 Ziffer 6 bis 11 der AES, entsprechend ihrem Füllvolumen,
- 1.3 bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen mit Restabfallsäcken die Anzahl der erworbenen und nach § 18 Absatz 1 Ziffer 5 der AES zugelassenen Restabfallsäcke,
- 1.4 bei der Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken:
- die Anzahl der von den Grundstücken zum Zwecke der Entsorgung von Bioabfällen zur Entleerung bereitgestellten und nach § 18 Ziffer 7 bis 9 der AES zugelassenen Bioabfallbehälter mit 60 Liter, 120 Liter und 240 Liter Füllraum,
- 1.5 bei der Entsorgung von Bioabfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen:
- a) die Anzahl der auf dem Grundstück bestimmte Anzahl der EGW,
- b) die Anzahl der von den Grundstücken zum Zwecke der Entsorgung von Bioabfällen zur Entleerung bereitgestellten und nach § 18 Absatz 1 Ziffer 7 bis 9 der AES zugelassenen Bioabfallbehälter mit 60 Liter, 120 Liter und 240 Liter Füllraum,
- 1.6 bei der Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen mit Bioabfallsäcken die Anzahl der erworbenen und nach § 18 Absatz 1 Ziffer 6 der AES zugelassenen Bioabfallsäcke.

(2) Bestimmung der Anzahl der EGW

2.1 Die Anzahl der EGW im Sinne des Absatzes 1 Ziffern 1.2 a) und 1.5 a) wird wie folgt bestimmt:

a) für Krankenhäuser, Entbindungsheime und ähnliche Einrichtungen:

je 4 Betten = 1 EGW
und
je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,

b) für Alten-, Pflege- und Kinderheime :

je 2 Betten = 1 EGW
und
je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,

c) für Schulen (einschließlich Schulturnhallen):

je 10 Schüler = 1 EGW
und
je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,

d) für Kindertagesstätten, Horte und ähnliche Einrichtungen:

je 15 Kinder = 1 EGW
und
je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,

e) für Vereinsheime, Sporthallen:

je Anlage = 1 EGW,

f) für Unternehmen und Einrichtungen der Industrie, des Handwerks, des Handels, der Geldinstitute, freier Berufe und ähnliche Unternehmen und Einrichtungen, Verwaltungen:

je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,

g) für Camping- und Zeltplätze:

je 4 Dauerplätze = 1 EGW
und
je 10 Durchgangsplätze = 1 EGW,

h) für Ferienhaussiedlungen und ähnliche Einrichtungen:

je 10 Betten = 1 EGW

i) für Hotels, Pensionen, sonstige Beherbergungsbetriebe:

je 4 Betten = 1 EGW
und
je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,

j) für Imbiss-Einrichtungen mit Bestuhlung

= 2 EGW,

k) für Gaststätten :

je 15 Plätze = 1 EGW
und
je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW,

l) für Asylbewerberunterkünfte:

je 2 Betten = 1 EGW
und
je 4 Vollbeschäftigte = 1 EGW.

- 2.2 Als Beschäftigte gelten Selbstständige, Geschäftsführer, Freiberufler, Arbeiter, Angestellte, Freie Mitarbeiter, Beamte, Auszubildende, mithelfende Familienangehörige.
- 2.3 Beschäftigte, die außerhalb der Betriebsstätte (Baustellen, Montage, landwirtschaftlich Beschäftigte) eingesetzt sind, bleiben außer Ansatz.
- 2.4 Soweit sich bei der Ermittlung des EGW ein gebrochener Wert ergibt, ist dieser auf den vollen Wert aufzurunden.
- 2.5 Für Schwimmbäder, Friedhöfe, Kirchen, Dorfgemeinschaftshäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung sowie in Fällen, für die Absatz 2 Ziffer 2.1 Buchstabe a) bis l) keine Regelung enthält, kann die Anzahl der EGW entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung bestimmt werden.
- 2.6 Stichtag für die Bestimmung nach den Ziffern 2.1 bis 2.5 ist der 1. Januar des jeweiligen Veranlagungsjahres.
- 2.7 Bei der Entsorgung von Abfällen von Baustellen, bei Veranstaltungen und in ähnlichen Fällen, die nicht von den Regelungen der Ziffern 2.1 bis 2.5 erfasst werden, kann die Anzahl der EGW nach den tatsächlichen Verhältnissen, im Übrigen nach Billigkeit im Einzelfall bestimmt werden.

(3) Als Wohngrundstücke gelten auch Grundstücke und Einrichtungen, wo Abfälle im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, wie z. B. in Asylbewerberunterkünften. Die Gebührenbemessung erfolgt abweichend von Absatz 1 Ziffer 1.1 a) mit dem EGW nach der Festlegung gemäß Absatz 2 Ziffer 2.1 i).

(4) Als Wohngrundstücke gelten auch Grundstücke, die nachweislich nur an Wochenenden und in der Urlaubszeit genutzt werden und nicht als Hauptwohnsitz dienen (Wochenendgrundstücke, Bungalow). Die Gebührenbemessung erfolgt abweichend von Absatz 1 Ziffer 1.1 a) mit einem EGW. Werden die Grundstücke nachweislich nicht für die gesamte Dauer des Kalenderjahres genutzt, erfolgt die Veranlagung entsprechend der tatsächlichen Nutzungsdauer, mindestens jedoch für ein halbes Kalenderjahr.

§ 3 Gebührensätze

(1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung werden nachfolgende Benutzungsgebühren erhoben:

1.1 Benutzungsgrundgebühren

a) für die Entsorgung von Abfällen von Wohngrundstücken in Höhe von jährlich:

31,44 € (Euro) je EW/EGW;

- b) für die Entsorgung von Abfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen in Höhe von jährlich:

17,64 € (Euro) je EGW;

- c) für die Entsorgung von Bioabfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen in Höhe von jährlich:

3,84 € (Euro) je EGW;

1.2 Benutzungsmengengebühren

- a) für die Entsorgung von Siedlungsabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen im „Behälter-Identifikationssystem“ in Höhe von 0,02779 € (Euro) pro Liter entleertes Behältervolumen.

Die Benutzungsmengengebühr für Restabfall für die einzelnen Behälterentleerungen ist demgemäß wie folgt gestaffelt:

Füllraum Restabfallbehälter	Euro pro Entleerung
60 Liter	1,67 €
120 Liter	3,34 €
240 Liter	6,68 €
1.100 Liter	30,57 €

Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird die Mindestbenutzungsmengengebühr für die Entsorgung von 120 Liter Siedlungsabfall je EW/EGW und Jahr erhoben.

- b) für die Entsorgung von Siedlungsabfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen in „Großbehälter-Restabfall-Erfassungssystemen“ in Höhe von

22,55 € (Euro) je 100 kg Siedlungsabfälle;

- c) für die Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen im „Behälter-Identifikationssystem“ in Höhe von 0,02223 € (Euro) pro Liter entleertes Behältervolumen.

Die Benutzungsmengengebühr für Bioabfall für die einzelnen Behälterentleerungen ist demgemäß wie folgt gestaffelt:

Füllraum Bioabfallbehälter	Euro pro Entleerung
60 Liter	1,33 €
120 Liter	2,66 €
240 Liter	5,32 €

Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird die Mindestbenutzungsmengengebühr für die Entsorgung von 60 Liter Bioabfall je EW/EGW und Jahr erhoben.

- 1.3 Für die Entsorgung von Siedlungsabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen mit Restabfallsäcken wird ein Entgelt erhoben in Höhe von

1,67 € (Euro) je Restabfallsack.

- 1.4 Für die Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen mit Bioabfallsäcken wird ein Entgelt erhoben in Höhe von

1,33 € (Euro) je Bioabfallsack.

1.5 Für den Wechsel eines Sammelbehälters nach § 18 Absatz 6 der AES wird eine Wechselgebühr in Höhe von

15,40 € (Euro) je Behälterwechsel erhoben.

Der Wechsel des blauen Wertstoffbehälters (Papierbehälter) ist gebührenfrei.

(2) Die Benutzungsgrundgebühr gemäß Absatz 1 Ziffer 1.1 a) für die Entsorgung von Abfällen von Wohngrundstücken umfasst folgende fixe Kosten (Vorhaltekosten) der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung:

- anteilige Verwaltungskosten einschließlich der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit,
- anteilige Kosten der Sammlung von sonstigem Hausmüll (Restabfall) und Bioabfällen im „Behälter-Identifikationssystem“,
- anteilige Kosten der Sammlung von schadstoffhaltigen Abfällen, Grünabfällen, Papier, Pappe und Kartonage,
- anteilige Kosten der Sammlung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen,
- anteilige Kosten der Betreibung der Umladestationen „Wolmirstedt“ und „Wanzleben“ einschließlich ihrer jeweiligen Kleinannahmestellen.

(3) Die Benutzungsgrundgebühr gemäß Absatz 1 Ziffer 1.1 b) für die Entsorgung von Abfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und Einrichtungen umfasst folgende fixe Kosten (Vorhaltekosten) der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung:

- anteilige Verwaltungskosten einschließlich der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit,
- anteilige Kosten der Sammlung von gewerblichem Siedlungsabfall (Restabfall) im „Behälter-Identifikationssystem“,
- anteilige Kosten der Sammlung von schadstoffhaltigen Abfällen, Papier, Pappe und Kartonage,
- anteilige Kosten der Sammlung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen,
- anteilige Kosten der Betreibung der Umladestationen „Wolmirstedt“ und „Wanzleben“ einschließlich ihrer jeweiligen Kleinannahmestellen.

(4) Die Benutzungsgrundgebühr gemäß Absatz 1 Ziffer 1.1 c) umfasst die anteiligen fixen Kosten der Erfassung von Bioabfällen.

(5) Die Benutzungsmengengebühr gemäß Absatz 1 Ziffer 1.2 a) umfasst die anteiligen variablen Kosten für die Entsorgung von Bauabfällen aus privaten Haushaltungen, Sperrabfällen, Grünabfällen, Papier, Pappe und Kartonage sowie die Kosten der Abfallbehandlung des Müllheizkraftwerkes.

(6) Die Benutzungsmengengebühr gemäß Absatz 1 Ziffer 1.2 b) umfasst die Kosten der Erfassung und Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfall im „Großbehälter-Restabfall-Erfassungssystem“ („MGB-System“).

(7) Die Benutzungsmengengebühr gemäß Absatz 1 Ziffer 1.2 c) umfasst die anteiligen Kosten der Erfassung von Bioabfällen sowie die Bioabfallverwertungskosten.

§ 4 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sowie die Überlassungspflichtigen nach § 5 der AES.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebührenpflicht wird durch privatrechtliche Vereinbarungen nicht berührt.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht durch eine einmalige oder vorübergehende Benutzung von Sammelbehältern.

(4) Durch den Erwerb von Restabfall- bzw. Bioabfallsäcken wird der Erwerber gebührenpflichtig.

§ 5 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung erfolgt. Der Anschluss erfolgt mit der erstmaligen Gestellung der Sammelbehälter nach § 18 der AES. Beginnt der Anschluss erst nach dem 15. eines Monats, entsteht die Gebührenpflicht vom 1. des Folgemonats an.

(2) Abweichend von Absatz 1 entsteht die Gebührenpflicht

a) bei dem Wechsel eines Sammelbehälters mit dem auf den Tag der Auslieferung folgenden Tag,

b) in den Fällen des § 2 Absatz 2.7 dieser Satzung mit dem auf den Tag der Aufstellung von Sammelbehältern folgenden Tag.

(3) Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss entfällt.

(4) Im Falle des Absatzes 2 b) erlischt die Gebührenpflicht mit dem Tag der Abholung der Sammelbehälter.

(5) Bei der Entsorgung von Siedlungsabfällen mit Restabfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb des Restabfallsackes.

(6) Bei der Entsorgung von Bioabfällen mit Bioabfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb des Bioabfallsackes.

§ 6 Festsetzung, Veranlagung und Fälligkeit der Gebühren, Anrechnung

(1) Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

1.1 die Benutzungsgrundgebühr für die Entsorgung von Abfällen von Wohngrundstücken:

Anzahl der EW/EGW gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1.1 a) bzw. Absatz 3 und 4 dieser Satzung multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1.1 a) dieser Satzung;

1.2 die Benutzungsgrundgebühr für die Entsorgung von Abfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen:

Anzahl der EGW gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1.2 a) dieser Satzung multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1.1 b) dieser Satzung;

- 1.3 die Benutzungsgrundgebühr für die Entsorgung von Bioabfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen:

Anzahl der EGW gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1.2 a) dieser Satzung multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1.1 c) dieser Satzung;

- 1.4 die Benutzungsmengengebühr für die Entsorgung von Siedlungsabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen im „Behälter-Identifikationssystem“:

Anzahl der durch das „Behälter-Identifikationssystem“ jährlich erfassten Entleerungen der verwendeten Restabfallbehälter multipliziert mit den dem Füllraum der verwendeten Restabfallbehälter entsprechenden Gebührensätzen gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1.2 a) dieser Satzung, jedoch mindestens eine Benutzungsmengengebühr für die Entsorgung von 120 Liter Siedlungsabfall je EW/EGW und Jahr;

- 1.5 die Benutzungsmengengebühr für die Entsorgung von Siedlungsabfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen in „Großbehälter-Restabfall-Erfassungssystemen“:

jährliche Summe des bei Anlieferung auf der Umladestation des Landkreises bestimmten Gewichts der in den Erfassungssystemen gesammelten Siedlungsabfälle multipliziert mit dem Gebührensatz gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1.2 b) dieser Satzung;

- 1.6 die Benutzungsmengengebühr für die Entsorgung von Bioabfällen von Wohngrundstücken sowie von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen im „Behälter-Identifikationssystem“:

Anzahl der durch das „Behälter-Identifikationssystem“ jährlich erfassten Entleerungen der verwendeten Bioabfallbehälter multipliziert mit den dem Füllraum der verwendeten Bioabfallbehälter entsprechenden Gebührensätzen gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1.2 c) dieser Satzung, jedoch mindestens eine Benutzungsmengengebühr für die Entsorgung von 60 Liter Bioabfall je EW/EGW und Jahr.

- 1.7 die Behältertauschgebühr für einen beantragten Wechsel von Rest- und Bioabfallbehältern, ausgenommen Neuaufstellung bei Anmeldung und Abholung bei Abmeldung des Grundstücks, Änderung der Anzahl der Personen sowie bei Tausch defekter Behälter.

(2) Die Gebühren nach Absatz 1 werden für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) mit Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

(3) Dient das Grundstück eines Gebührenpflichtigen zugleich als Wohngrundstück und als gewerblich oder mit Einrichtungen genutztes Grundstück, erfolgt die Festsetzung von Benutzungsgrundgebühren gesondert nach Absatz 1 Ziffer 1.1 und nach Absatz 1 Ziffer 1.2.

(4) Für den Erhebungszeitraum erfolgt die Veranlagung in halbjährlichen Teilbeträgen auf der Grundlage der zum 31.12. des vorangegangenen Jahres festgestellten, für die Gebührenfestsetzung nach Absatz 1 maßgeblichen Daten über den Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung (Vorausveranlagung). Sofern die nach Absatz 1 Ziffer 1.4 und 1.6 maßgeblichen Daten über die Anzahl der erfassten Entleerungen nicht für die gesamte Dauer des vorangegangenen Jahres festgestellt sind, erfolgt die Vorausveranlagung entsprechend der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen nach Billigkeit, mindestens auf der Grundlage von 12 Entleerungen des am 31.12. festgestellten Sammelbehälters. Zum 31.12. des Veranlagungsjahres festgestellte Änderungen der für die Gebührenfestsetzung nach Absatz 1 Ziffer 1.4 und 1.6 im Veranlagungsjahr maßgeblichen Daten über die Anzahl der Entleerungen je gestelltem Sammelbehälter werden bei der Gebührenfestsetzung für das auf das Veranlagungsjahr folgende Jahr in der Weise berücksichtigt, dass der erste Teilbetrag erhöht oder vermindert wird (Endveranlagung).

(5) Abweichend von Absatz 4 werden Benutzungsmengengebühren nach Absatz 1 Ziffer 1.5 vierteljährlich festgesetzt.

(6) Die Gebühr wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 1. April und zum 1. Oktober eines jeden Jahres fällig. Abweichend von Satz 1 werden nach Absatz 5 festgesetzte Benutzungsmengengebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In begründeten Ausnahmefällen kann eine andere Fälligkeit festgelegt werden. Im Übrigen wird die Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(7) Die Gebühr wird sofort beim Erwerb von Rest- und Bioabfallsäcken (60 Liter) fällig.

(8) Ist der Gebührenschuldner aus mehreren Gebührenschuldverhältnissen zur Zahlung von Gebühren verpflichtet, werden, soweit der Gebührenschuldner nichts anderes bestimmt, Zahlungen des Gebührenschuldners zunächst auf die Zahlungsverpflichtungen aus älteren Gebührenschuldverhältnissen, bei gleich alten Gebührenschuldverhältnissen auf jede Gebührenschuld gleichmäßig verteilt, angerechnet.

§ 7 Änderung der Gebührenfestsetzung, Umlegung als Anteilsbetrag

(1) Entfallen oder ändern sich die Voraussetzungen für die Erhebung von Gebühren während des Erhebungszeitraums, wird der Gebührenbescheid von Amts wegen oder auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen aufgehoben oder geändert. Der Antrag kann nur schriftlich oder zur Niederschrift während der Geschäftszeiten gestellt werden.

(2) Für die Änderungen nach Absatz 1 gelten folgende Regelungen:

2.1 Änderungen, die sich aus der Veränderung der Anzahl oder dem Füllraum der Sammelbehälter ergeben, werden zu dem auf den Tag der Auslieferung bzw. Abholung folgenden Tag wirksam.

2.2 Änderungen, die sich aus einer Veränderung der Anzahl der EW oder EGW ergeben, werden wie folgt wirksam:

a) Änderungen im laufenden Veranlagungsjahr, die bis zum 31.12. des Veranlagungsjahres bekannt gegeben werden - zum 1. des auf die Änderung folgenden Monats,

b) Änderungen, die nach Ablauf des Veranlagungsjahres bekannt gegeben werden - zum 01.01. des Bekanntgabejahres.

2.3 Änderungen, die sich aus dem Erlöschen der Anschluss- und Benutzungspflicht durch Todesfall ergeben, werden zum ersten des auf das Datum der Sterbeurkunde folgenden Monats wirksam.

2.4 Änderungen, die sich aus der Beendigung der Nutzung eines Grundstückes für gewerbliche Zwecke oder für Einrichtungen ergeben, werden mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die Beendigung stattgefunden hat. Die Nutzung eines Grundstückes für gewerbliche Zwecke gilt mit dem Tag der Gewerbeabmeldung als beendet.

(3) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Pflichtigen mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Pflichtigen.

(4) Die Umlegung der Gebühren nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung als Anteilsbetrag an Nichtgebührenpflichtige (Mieter, Pächter, sonstige Besitzer und Nutzer) soll den Grundsätzen dieser Satzung entsprechen.

(5) Personen, die sich nachweislich ununterbrochen und mindestens ein Jahr nicht an ihrem Hauptwohnsitz aufhalten, können auf schriftlichen Antrag von der Abfallentsorgungsgebühr befreit werden. Die Befreiung soll ein Jahr nicht überschreiten.

§ 8

Gebühren bei Unterbrechung der Abfuhr

Bei der vorübergehenden Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlicher Verfügung, bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfuhr oder aus anderen zwingenden Gründen besteht kein Anspruch auf Erlass oder Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Das gleiche gilt, wenn der Landkreis aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Abfuhr durchzuführen. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf schriftlichen Antrag erlassen.

§ 9

Anzeigepflicht

(1) Dem Landkreis ist innerhalb eines Monats jede Änderung der für die Gebührenfestsetzung nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung maßgeblichen Daten anzuzeigen. Insbesondere ist jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen.

(2) Zur Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 ist der Gebührenpflichtige verpflichtet. Zur Anzeige nach Absatz 1 Satz 2 sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet; wird die Anzeige des Wechsels von beiden unterlassen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Landkreis entfallen. Die dabei entstehenden Verwaltungskosten sind gesamtschuldnerisch zu tragen.

§ 10

Stundung und Erlass von Gebühren

(1) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Die Gebühr kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig ist.

(3) Über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet der Landkreis Börde.

II. Abschnitt

Aufgabenbeauftragung, Ordnungswidrigkeiten, Sprachliche Gleichstellung, In-Kraft-Treten

§ 11

Aufgabenbeauftragung

Im Rahmen der Gebührenerhebung beauftragt der Landkreis Dritte mit dem Druck, der Kuvertierung und dem Versand der Gebührenbescheide.

**§ 12
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Zuwiderhandlungen gegen § 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Absatz 2 Ziffer 2 des KAG LSA.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 16 Absatz 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € (Euro) geahndet werden.

**§ 13
Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 14
In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung – AGS) vom 26. November 2009 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 03. März 2011 außer Kraft.

Haldensleben, den 3. Dezember 2015


Walker
Landrat

